



AW Bad Honnef

Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef

- Ihr Partner in allen Fragen der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes -

Stand: April 2011

Merkblatt zur Erhebung von Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abwassergebühren in der Stadt Bad Honnef bestehen aus zwei Komponenten:

Schmutzwassergebühren: Die Grundlage für die Schmutzwassergebühren bildet die Menge (in m³) des bezogenen Frischwassers. Wenn zusätzlich Regenwasser als Brauchwasser zu häuslichen Zwecken (z.B. für die Toilettenspülung etc.) verwendet wird und in den öffentlichen Kanal gelangt, muss die verwendete Menge mit einem zusätzlichen Zähler nachgewiesen und schriftlich mitgeteilt werden.

Niederschlagswassergebühren: Die Niederschlagswassergebühren werden anhand der bebauten und befestigten, an das Kanalnetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksflächen (in m²) berechnet.

Die bebauten und befestigten Flächen werden nach § 33 Abs. 1 „Niederschlagswassergebühr“ der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef im Wege der Selbsterklärung der Eigentümer ermittelt. Es besteht eine Mitwirkungspflicht der Eigentümer.

Nach § 33 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef muss jede Veränderung der bebauten und befestigten Grundstücksfläche **innerhalb von 1 Monat** nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage mitgeteilt werden.

Dafür wird um Abgabe des Formulars „Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung“ gebeten. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben in einfacher Ausfertigung an die untere Bauaufsichtsbehörde (bei der Anzeige zur Fertigstellung eines Neu- oder Anbaus) oder an das Abwasserwerk zurück gesendet werden, die zweite Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hinweise:

1. Bei der Errichtung einer Zisterne ist der Überlauf an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Es werden für die gesamte an die Zisterne angeschlossene befestigte Fläche Niederschlagswassergebühren erhoben.
2. Gemäß Landeswassergesetz NRW § 53 Abs. 1 „Pflicht zur Abwasserbeseitigung“ besteht auch für Niederschlagswasser die Abwasserüberlassungspflicht, so dass alle befestigten Flächen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden müssen.

3. Bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen, z.B. Sattel- und Walmdächern, ist nicht die Dachfläche anzugeben, sondern stets die Grundfläche des Gebäudes, ermittelt nach den Außenmaßen, die in allen Fällen kleiner ist als die Dachfläche.
4. Dachflächen, von denen Regenwasser in Regentonnen o.ä. für Gartenbewässerungszwecke aufgefangen wird, müssen trotzdem in der Erklärung angegeben werden, wenn diese Flächen eine leitungsmäßige Verbindung über den Hausanschluss zum Kanalnetz aufweisen. Das zeitweise Auffangen von Regenwasser in Regentonnen führt nicht zu einer Befreiung von der Niederschlagswassergebühr (siehe Hinweis 1).
5. Sind Dächer fachgerecht begrünt, so dass ein Teil des anfallenden Niederschlages von den angesiedelten Pflanzen aufgenommen wird, geben Sie dies bitte in der Erklärung an. Für begrünte Dachflächen wird ein Abzug von 30 % eingeräumt, so daß nur 70 % der Fläche begrünter Dächer als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebührenerhebung herangezogen werden. Um eine Kostenreduzierung anerkennen zu können, müssen geeignete Nachweise, wie z.B. Rechnung oder Foto etc.; dem AW vorgelegt werden.
6. Andere befestigte Flächen (Befestigung mittels einer bituminösen Schwarzdecke, Betonplatten, Verbundpflaster oder anderen festen Werkstoffen) sind anzugeben, wenn über Entwässerungseinrichtungen (z.B. Sinkkästen, Aco-Drain-Rinnen, etc.) oder durch natürliches Gefälle zum Gehweg bzw. zur Straße hin ein Abfluss des anfallenden Regenwassers in die öffentliche Kanalisation erfolgt. Folgerichtig sind befestigte Flächen dann nicht anzugeben, wenn das hier anfallende Regenwasser oberflächlich auf belebte Bodenschichten Ihres Grundstückes fließt und dort vollständig versickert.
7. Werden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene befestigte Flächen mittels sogenanntem „Öko - Pflaster“ fachgerecht hergestellt, so dass Teile des anfallenden Regenwassers von diesem Pflaster aufgenommen werden bzw. durch die besondere Verlegetechnik mit breiten Fugen im Untergrund versickern (Fugenanteil mind. 50 % der Fläche), wird für derartige Flächen ein Abzug von 50 % eingeräumt (Bedingung: Gefälle < 6%). Zum Nachweis, daß Öko - Pflaster Verwendung gefunden hat, ist eine Kopie der entsprechenden Rechnung beizufügen.
8. Alle Flächen sind auf volle Quadratmeter (m²) zu runden.
9. Alle Formulare und Merkblätter des Abwasserwerkes sind im Internet unter:

<http://www.bad-honnef.de / service / rathaus / abwasser / formulare / abrufbar>.

Haben Sie noch Fragen?

Das Team des Abwasserwerkes steht Ihnen mit Rat und Tat unter folgenden Rufnummern zur Verfügung:

**02224/184 – 219 Herr Leischner, –208 Herr Zaum
– 214 Frau Pinsdorf, –236 Frau Runden.**